

Eignungskriterien

zum Offenen Verfahren

Vergabe von Gebäude-Reinigungsdienstleistungen für Liegenschaften des Landkreises Nordsachsen für den Leistungszeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028

Öffentlicher Auftraggeber	Landkreis Nordsachsen
Ausschreibende Stelle	Landkreis Nordsachsen Landratsamt Dezernat I - Verwaltung und Finanzen Rechtsamt, Zentrale Vergabestelle Schloßstraße 27 04860 Torgau zentrale-vergabestelle@lra-nordsachsen.de
Fassung vom	03.04.2025
Vergabenummer	2025_ZIM_004

Inhaltsverzeichnis

1	Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB)	3
2	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und dem Wettbewerbsregister	4
3	Nachforderung weiterer Bescheinigungen	5
4	Befähigung zur Berufsausübung	5
5	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	5
6	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	6
7	Zertifizierungen	6

Angaben, Erklärungen und Nachweise, die für dieses Vergabeverfahren von allen teilnehmenden Unternehmen einzureichen sind¹ (Eignungskriterien)

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausgeschlossen werden. Ein Unternehmen ist für die Vergabe dieses öffentlichen Auftrages geeignet, wenn es die unten aufgeführten und im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrages festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt und dies nachweislich vorgebracht hat.

Alle an einer Ausschreibung teilnehmenden Unternehmen haben zum Nachweis ihrer Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit mit dem Teilnahmeantrag bzw. mit dem Angebot zwingend die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (Formular 1) vorzulegen, ergänzt um die nachfolgend genannten Erklärungen (Formulare), Einzelnachweise und Unterlagen.

Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an einem Präqualifizierungssystem erbracht werden. Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch die Eintragung in einem Präqualifikationsverzeichnis sowie durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise herbei.

Der Nachweis der Eignung durch eine Eintragung in ein Präqualifikationsverzeichnis enthebt das bzw. die an diesem Vergabeverfahren teilnehmende/n Unternehmen nicht von der Pflicht, die inhaltlichen Anforderungen an die beizubringenden Eignungsnachweise grundsätzlich anhand der Eignungskriterien zu belegen. Die Eintragung in ein gleichwertiges System bzw. in ein Verzeichnis anderer Mitgliedstaaten ist als Nachweis ebenso zugelassen.

1 Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB)

1.1. Eigenerklärung Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB

Der Auftraggeber fordert eine Eigenerklärung über das Vorliegen einer strafrechtlichen Verurteilung, über die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Gesamtsozialversicherung sowie über sonstige Ausschlussgründe nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Mindestlohngesetz (MiLoG), Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Hierfür sind folgende Eigenerklärungen vollständig ausgefüllt vorzulegen:

- Formular 2 „Eigenerklärung Nichtvorliegen Ausschlussgründe §§ 123, 124 GWB“,
- Formular 3 „Eigenerklärung Nichtvorliegen sonstiger Ausschlussgründe“,
- Formular 4 „Eigenerklärung Bestätigung Einhaltung MiLoG“,
- Formular 5 „Eigenerklärung Sorgfaltspflichten LKSG“.

Bedient sich ein an einer Ausschreibung teilnehmendes Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe gemäß § 47 VgV zum Nachweis der Eignung Dritter, hat es von jedem benannten Dritten folgende Formulare vollständig ausgefüllt vorzulegen.

- Formular 2 „Eigenerklärung Nichtvorliegen Ausschlussgründe §§ 123, 124 GWB“,
- Formular 3 „Eigenerklärung Nichtvorliegen sonstiger Ausschlussgründe“,
- Formular 4 „Eigenerklärung Bestätigung Einhaltung MiLoG“,
- Formular 5 „Eigenerklärung Sorgfaltspflichten LKSG“,
- Formular 10 „Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer“.

¹ Die geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn in diesem Schreiben oder den übrigen Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich davon abgewichen wird.

1.2. Eigenerklärung Sanktionen Russland

Der Auftraggeber ist gemäß Artikel 5k Absatz 1 der VERODNUNG (EU) Nr. 833/2014 DES RATES vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, zuletzt geändert durch die VERORDNUNG (EU) 2025/395 DES RATES vom 24. Februar 2025 (nachfolgend Sanktions-VO), verpflichtet, alle bietenden Unternehmen vom Vergabeverfahren auszuschließen, die einen Bezug zu Russland im Sinne dieser Vorschrift aufweisen.

Einen ausschlusrelevanten Bezug zu Russland weisen gemäß Artikel 5k Absatz 1 Sanktions-VO Bieter (Personen, Organisationen oder Einrichtungen) auf, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen (nachfolgend ausgeschlossene Personen),
- b) Bieter, an denen ausgeschlossene Personen zu mehr als 50 % Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind; eine Beteiligung wird über das Halten von Anteilen vermittelt,
- c) Bieter, die im Namen oder auf Anweisung einer Person nach Buchstabe a oder b handeln.

Zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach Artikel 5k Sanktions-VO ist die Eigenerklärung gemäß Formular 7 „Eigenerklärung Sanktionen Russlandbezug“ von allen bietenden Unternehmen sowie Dritten, denen sich ein bietendes Unternehmen zum Nachweis der Eignung bedient, vorzulegen².

2 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister und dem Wettbewerbsregister

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er gemäß § 150a Absatz 1 Nr. 4 Gewerbeordnung (GewO) i.V.m § 19 Absatz 3 Satz 2 MiLoG, § 21 Absatz 3 Satz 2 AEntG und § 21 Absatz 1 Satz 4 HS. 2 SchwarzArbG während des Vergabeverfahrens jederzeit berechtigt ist, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister

- für das bietende Unternehmen selbst (soweit aufgrund der Rechtsform verfügbar) und
 - für alle der zur Führung der Geschäfte als bestellt benannten Personen
- bei der Registerbehörde anzufordern.

Der Auftraggeber kann diesen Auszug gemäß § 48 Absatz 4 VgV, § 19 Absatz 4 MiLoG und § 21 Absatz 4 AEntG noch vor der Zuschlagserteilung für dasjenige bietende Unternehmen anfordern, das im Ergebnis der Wertung aller Angebote bis auf den hier in Rede stehenden Nachweis erstplatziert ist (Zuschlagsaspirant).

Der Auftraggeber weist zudem darauf hin, dass er gemäß § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO i.V.m § 19 Abs. 3 Satz 2 MiLoG, § 21 Abs. 3 Satz 2 AEntG und § 21 Abs. 1 Satz 4 HS. 2 SchwarzArbG während des Vergabeverfahrens jederzeit berechtigt ist, einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister

- für das bietende Unternehmen selbst (soweit aufgrund der Rechtsform verfügbar) und
 - für alle der zur Führung der Geschäfte als bestellt benannten Personen
- bei der Registerbehörde anzufordern.

Der Auftraggeber wird diesen Auszug gemäß § 48 Abs. 4 VgV, § 6 Abs. 1 WRegG, § 19 Abs. 4 MiLoG, § 19 Abs. 4 AEntG und § 21 Abs. 1 Satz 5 SchwarzArbG noch vor der Zuschlagserteilung für dasjenige bietende Unternehmen anfordern, das im Ergebnis der Wertung aller Angebote bis auf den hier in Rede stehenden Nachweis erstplatziert ist (Zuschlagsaspirant).

² Das Vorliegen von Ausschlussgründen nach Sanktions-VO bedeutet den Ausschluss des Angebots.

3 Nachforderung weiterer Bescheinigungen

Der Auftraggeber behält sich vor, gültige Bescheinigungen über

- die ordnungsgemäße Entrichtung von Steuern und Abgaben des jeweiligen Finanzamtes (Unbedenklichkeitsbescheinigung) und
- die ordnungsgemäße Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen nachzufordern.

In diesem Fall sind Bescheinigungen über alle beim bietenden Unternehmen anfallenden Steuerarten und aller Träger der Sozialversicherung, bei denen Arbeitnehmer des bietenden Unternehmens versichert sind, vorzulegen. Sollte eine vorgelegte Bescheinigung keinen Gültigkeitsvermerk haben, darf sie nicht älter als 3 Monate (Ausstellungsdatum, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Nachforderung des Auftraggebers beim bietenden Unternehmen) sein. Maßgeblich dafür ist das Datum des Aufforderungsschreibens des Auftraggebers. Sollte eine Behörde solche Bescheinigungen generell nicht ausstellen, hat das bietende Unternehmen dies dem Auftraggeber innerhalb der zur Vorlage gesetzten Frist unter vollständiger Bezeichnung der betreffenden Behörde anzugeben.

Der Auftraggeber wird eine angemessene Übersendungsfrist setzen, die berücksichtigt, dass das bietende Unternehmen die Bescheinigung bei der entsprechenden Stelle ggf. erst noch einholen muss.

4 Befähigung zur Berufsausübung

Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister

Vorlage eines aktuellen Auszugs (nicht älter als 12 Monate) eines Berufs- oder Handelsregisters (zu den Berufs- und Handelsregistern zählen auch Vereinsregister, Stiftungsregister sowie sonstige öffentliche Register, in denen das bietende Unternehmen zum Zwecke der ordnungsgemäßen Berufsausübung/Betätigung kraft gesetzlicher Vorschriften einzutragen ist) - soweit mit Rücksicht auf die Rechtsform des bietenden Unternehmens vorhanden.

Sofern keine handelsrechtliche Eintragungspflicht besteht, ist ein Auszug der Gewerbeanmeldung bzw. -ummeldung vorzulegen. Insofern auch die Gewerbeanmeldung entbehrlich ist, ist dies zu erklären. In diesem Zusammenhang wird auf die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ (Formular 1) vorzunehmenden Angaben hingewiesen.

5 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben zum Gesamtumsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Die Angaben sind im Rahmen der „Eigenerklärung zur Eignung“ (Formular 1) vorzunehmen.

Hinweis zur Eignungsleihe: Sofern sich das bietende Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe auf die wirtschaftlichen und finanziellen Kapazitäten eines Dritten beruft, haftet der Dritte gemeinsam mit dem Hauptauftragnehmer für die Auftragsausführung im Umfang der Eignungsleihe (Formular 10 „Verpflichtungserklärung Nachunternehmer/Unterauftragnehmer“). Die Verpflichtung des Dritten muss über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden.

Haftpflichtversicherung

Angaben über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß „Eigenerklärung zur Eignung“ (Formular 1)

Mindestanforderungen: Mindestdeckungssumme für

- Personen- und Sachschäden in Höhe von 2.000.000,00 Euro je Schadensfall,
- reine Vermögensschäden in Höhe von 1.000.000,00 Euro je Schadensfall,
- Schlüsselschäden (Schlüsselverlust etc.) in Höhe von 100.000,00 Euro je Schadensfall.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres kann seitens des Versicherungsgebers auf das Doppelte der vorgenannten Deckungssummen begrenzt werden.

Besteht zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots noch kein Versicherungsschutz der den Mindestanforderungen genügt, hat das bietende Unternehmen in der „Eigenerklärung zur Eignung“ (Formular 1) zu erklären, für einen solchen Schutz im Zuschlagsfall nach Zuschlagserteilung zu sorgen.

Das bietende Unternehmen hat das wirksame Bestehen des Versicherungsschutzes spätestens zwei Wochen nach Leistungsbeginn und darüber hinaus kalenderjährlich, jeweils innerhalb des ersten Quartals, durch Vorlage einer formgültigen Bestätigung des Versicherers (mindestens Textform) nachzuweisen, in der die im Versicherungsvertrag abgesicherten Risiken ihrer Art und ihrer Höhe nach benannt sind. Hat der Versicherer seinen Sitz nicht in Deutschland und betreibt er keine inländische Niederlassung, muss aus der Bestätigung hervorgehen, dass Dienstleistungen dieser Art in der Europäischen Union erbracht werden und der Versicherer aus dem Versicherungsvertrag vor einem deutschen Gericht nach deutschem Recht in Anspruch genommen werden kann.

6 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Nachweis ausreichender Erfahrung in der Erbringung von Gebäude-Reinigungsdienstleistungen über das Belegen von Referenzen

Erforderlich sind **mindestens drei einschlägige Referenzen** eines öffentlichen und/oder privaten Auftraggebers, in dessen Auftrag das bietende Unternehmen in den letzten drei Jahren Gebäude-Reinigungsdienstleistungen erbracht hat.

Es sind nur solche Aufträge zu berücksichtigen, die entweder bereits abgeschlossen sind oder auf deren Basis der Bieter im Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes seit mindestens 6 Monate tätig ist.

Die Angaben sind im Rahmen der „Eigenerklärung zur Eignung“ (Formular 1) vorzunehmen.

Der Auftraggeber kann - insbesondere in Bezug auf den Zuschlagsaspiranten - die angegebene Referenzstelle kontaktieren und zusätzliche Auskünfte zu Beanstandungen in Bezug auf die Leistungserbringung direkt bei der Referenzstelle einholen.

7 Zertifizierungen

Das bietende Unternehmen hat das wirksame Bestehen folgender Zertifizierungen durch die Vorlage formgültiger Bestätigungen (Farb-Scan als pdf-Datei) nachzuweisen:

- DIN EN ISO 9001,
- DIN EN ISO 14001,
- DIN EN ISO 45001.

Hinweise:

Die geforderten Zertifizierungsnachweise sind dem Landkreis mit der Abgabe eines Angebotes vorzulegen. Kann einer der oben aufgeführten Zertifizierungsnachweise mit Angebotsabgabe nicht vorgelegt werden, kann das Angebot im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens nicht weiter berücksichtigt werden. Ein solches Angebot wäre auszuschließen.

An Unternehmen, welche im Zuge dieses Vergabeverfahrens ein Angebot einreichen möchten, ausgestellte Zertifikate sind an unternehmensinterne Strukturen und Abläufe des jeweiligen Unternehmens geknüpft. Sie bilden deren Kompatibilität mit den DIN-Normen des Zertifizierers ab. Zertifikate sind unternehmensbezogen bzw. unternehmensgebunden und somit nicht handelsfähig. Die Zertifizierung eines verbundenen Unternehmens ist nicht ausreichend, das bietende Unternehmen selbst muss zertifiziert sein. Im Rahmen des Vergabeverfahrens von den bietenden Unternehmen eingereichte Zertifikate, die selbst nicht für die bietenden Unternehmen ausgestellt worden sind, werden nicht akzeptiert.